



**Praktikantenordnung
für den Bachelor-Studiengang
„Computer Science“
an der Technischen Universität Hamburg
(Pro-CSBS) vom 22. Juli 2018**

in der Fassung vom 21. Januar 2026

Präambel

Der Studiendekanatsausschuss Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 22. Juli 2018, 21. Juni 2023 und 21. Januar 2026 aufgrund von §§ 85 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 4 S. 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), § 15 Absatz 2 Grundordnung der TUHH vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53, S. 1474), zuletzt geändert am 26. Oktober 2022 (Amtl. Anz. Nr. 14, 2025 S. 326) sowie § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche des Akademischen Senats der TUHH vom 26. Oktober 2016 in der Fassung vom 22. April 2020 die Praktikantenordnung für den Bachelorstudiengang „Computer Science“ der Technischen Universität Hamburg (FPRO-CSBS) beschlossen. Das Präsidium der TU Hamburg hat seine Genehmigung gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG am 22. August 2018, 5. Juli 2023 und 04. Februar 2026 erteilt.

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Dauer und Aufteilung der praktischen Tätigkeit.....	3
§ 2 Zweck und Art der praktischen Tätigkeit.....	3
§ 3 Bewerbung	3
§ 4 Ausbildungsstätten.....	4
§ 5 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit.....	4
§ 6 Zeugnis über die praktische Tätigkeit	5
§ 7 Anerkennung der praktischen Tätigkeit.....	5
§ 8 Praktische Tätigkeit im Ausland.....	6
§ 9 Ausnahmeregelungen.....	6
§ 10 Vertragliche Regelung.....	6
§ 11 Zuständigkeit	6
§ 12 Inkrafttreten und Anlagen.....	7

§ 1 Dauer und Aufteilung der praktischen Tätigkeit

- (1) Gemäß § 6 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang „Computer Science“ (FSPO-CSBS) ist das Modul „Software-Fachpraktikum“ als berufsbezogenes Praktikum verpflichtend zu erbringen.
- (2) Das berufsbezogene „Software-Fachpraktikum“ ist auf mindestens sechs Wochen verteilt (d. h. mindestens 30 Arbeitstage ohne Urlaubs- und Krankheitszeiten) zu erbringen und muss von einer Dozentin oder einem Dozenten der Informatik der TU Hamburg anerkannt werden.
- (3) Diese praktische Tätigkeit soll während des Studiums im Rahmen der vorlesungsfreien Zeit erbracht werden.

§ 2 Zweck und Art der praktischen Tätigkeit

¹Das „Software-Fachpraktikum“ dient der Vertiefung der in den ersten vier Semestern kennen gelernten methodischen und softwaretechnischen Grundlagen und ist integraler Bestandteil eines erfolgreichen Studiums. ²Im Rahmen des Praktikums sollen die Studentinnen und Studenten praktische Erfahrungen und Einblicke in die Entwicklung von Software erhalten. ³Hierzu sollen die Studentinnen und Studenten an der Planung, Spezifikation, Implementierung, Validierung, Wartung oder Dokumentation eines Softwareprodukts in einem zeitlich festgesteckten Rahmen mitarbeiten. ⁴Besonderes Augenmerk soll hierbei auf den Software-Entwicklungsprozess gelegt werden. ⁵Dabei soll bei den Studentinnen und Studenten das Bewusstsein für die Probleme geweckt werden, die bei der Entwicklung von Software auftreten können. ⁶Zudem soll das Praktikum einen guten Eindruck über Einrichtung, Organisation, Verfahren und Ablauf von Software-Projekten vermitteln.

§ 3 Bewerbung

- (1) Die Studentin oder der Student soll sich anhand dieser Richtlinien bei einschlägigen Betrieben, Einrichtungen oder Organisationen selbstständig bewerben.
- (2) ¹Das Praktikantenamt ist weder für die Beschaffung eines Praktikumsplatzes noch für die Betreuung des Praktikums verantwortlich, leistet jedoch im Rahmen seiner

Möglichkeiten Hilfestellung. ²Das zuständige Arbeitsamt weist in der Regel geeignete und anerkannte Ausbildungsstätten für Praktikantinnen und Praktikanten aus. ³Praktikumsplätze im Ausland werden auch durch das IAESTE Büro vermittelt.

§ 4 Ausbildungsstätten

- (1) Alle Betriebe, Einrichtungen oder Organisationen, die eine Ausbildung im Rahmen dieser Richtlinien gewährleisten, sind als Ausbildungsstätten zugelassen.
- (2) ¹Kurse, die von Volkshochschulen oder Handwerkskammern angeboten werden, können nicht anerkannt werden. ²Gleiches gilt für Nachweise durch Berufsbildende Schulen, Technische Gymnasien o. ä. ³Analoges gilt für Praktika, die während des Zivil- oder Wehrdienstes abgeleistet wurden.

§ 5 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

- (1) Die Studentin oder der Student hat über die gesamte Dauer ihrer oder seiner praktischen Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (2) ¹Während des Praktikums ist ein Berichtsheft zu führen, das pro Woche einen Arbeitsbericht ausweist. ²Das Berichtsheft besteht aus acht Seiten Text sowie einem eventuellen Anhang. ³Das Berichtsheft beginnt mit einem einheitlichen Deckblatt, das folgende Inhalte aufweist: Überschrift „Software-Fachpraktikum“, Name und Matrikelnummer der Studentin oder des Studenten, Datum der Abgabe, Anschrift des Betriebes, in welchem das Praktikum absolviert wurde, sowie den Praktikumszeitraum. ⁴Auf den folgenden sechs Seiten ist pro Arbeitswoche ein Arbeitsbericht von einer Textseite abzufassen. ⁵Die achte Seite enthält das Zeugnis der Ausbildungsstätte (§ 6).
- (3) ¹Jeder Arbeitsbericht beginnt mit der Angabe der einzelnen Arbeitstage der jeweiligen Arbeitswoche inkl. Angabe der Arbeitsstunden des jeweiligen Arbeitstages. ²Jeder Arbeitsbericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. ³Aus dem Text soll ersichtlich sein, dass die Verfasserin oder der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbständig ausgeführt hat. ⁴Unterlagen, deren Verwendung eine besondere Genehmigung durch den Arbeitgeber erfordern, dürfen ohne dessen Genehmigung nicht in den Arbeitsbericht aufgenommen werden.

- (4) Jeder Arbeitsbericht muss der Abteilungs- oder Gruppenleiterin oder dem Abteilungs- oder Gruppenleiter bzw. der unmittelbaren Betreuerin oder dem unmittelbaren Betreuer vorgelegt und von dieser oder diesem durch Unterschrift und Stempel anerkannt werden.
- (5) Da eine praktische Tätigkeit, die nicht im Berichtsheft aufgeführt oder abgezeichnet ist, nicht anerkannt werden kann, ist es empfehlenswert, schon vor Arbeitsbeginn mit der Ausbildungsstätte die Führung des Berichtsheftes zu regeln.

§ 6 Zeugnis über die praktische Tätigkeit

¹Neben dem Berichtsheft ist zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit ein Zeugnis der Ausbildungsstätte vorzulegen. ²Dieses Zeugnis muss enthalten:

- a. Angaben zur Person
- b. Ort, Art und Dauer der Tätigkeit,
- c. Erfolg der Tätigkeit,
- d. Bewertung der Berichtsführung,
- e. Fehltage (Krankheit oder sonstige Abwesenheit).

§ 7 Anerkennung der praktischen Tätigkeit

- (6) Im eigenen Interesse sollte die Studentin oder der Student ihre oder seine praktische Tätigkeit im unmittelbar darauffolgenden Semester anerkennen lassen.
- (7) Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit erfolgt ausschließlich durch diejenige Dozentin oder denjenigen Dozenten der Informatik an der TU Hamburg, die/der auch Erstprüfer oder Erstprüferin der Bachelorarbeit ist.
- (8) Nur in begründeten Ausnahmefällen (Erstprüfer/in der Bachelorarbeit ist keine Dozentin oder Dozent der Informatik an der TU Hamburg; oder Erstprüfer/in der Bachelorarbeit hat zwischenzeitlich die TU Hamburg verlassen; oder eine Bachelorarbeit ist noch nicht bei einer Dozentin oder einem Dozenten der Informatik der TU Hamburg anhängig, das Praktikum muss aber bereits frühzeitig anerkannt werden) kann von Satz (2) abgewichen werden und die Anerkennung durch eine beliebige andere Dozentin oder einen beliebigen anderen Dozenten der Informatik der TU Hamburg erfolgen.
- (9) ¹Zur Anerkennung der praktischen Tätigkeit ist die Vorlage des Arbeitszeugnisses und des Berichtsheftes erforderlich. ²Die jeweilige Dozentin oder der jeweilige Dozent

der Informatik beurteilt anhand der eingereichten Unterlagen, ob und in welchem Umfang die Tätigkeit den Richtlinien entspricht und erkennt das abgeleistete Praktikum entsprechend an.

§ 8 Praktische Tätigkeit im Ausland

¹Eine praktische Tätigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie diesen Richtlinien und Vorschriften genügt. ²Berichte und Arbeitszeugnisse sind entweder in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

§ 9 Ausnahmeregelungen

- (1) Eine technische Berufsausbildung vor dem Studium an der TU Hamburg kann entsprechend ihrer Art und ihrem Inhalt auf das „Software-Fachpraktikum“ bis zur vollen Höhe von sechs Wochen angerechnet werden, wenn sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führte (Fachinformatik, Mathematisch-Technische Assistenz, FH-Studium, etc.).
- (2) ¹Ein von einer anderen deutschen Technischen Hochschule oder Universität anerkanntes einschlägiges „Software-Fachpraktikum“ kann voll angerechnet werden. ²Die Studentin oder der Student muss sich dieses jedoch unabhängig von der bereits vorliegenden Anerkennung rechtzeitig vor der jeweiligen Prüfungsanmeldung durch das Praktikantenamt bestätigen lassen.

§ 10 Vertragliche Regelung

¹Die vertragliche Regelung des Praktikantenverhältnisses mit der Ausbildungsstätte bleibt der Studentin oder dem Studenten überlassen. ²Es kann ein Praktikumsvertrag (Ausbildungsvertrag) oder ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. ³Es wird empfohlen, sich über die rechtlichen Folgen zu informieren. ⁴Für die Anerkennung des Software-Fachpraktikums ist unerheblich, ob dieses im Rahmen einer vergüteten oder unvergüteten Tätigkeit durchgeführt wird.

§ 11 Zuständigkeit

Zuständig für die Betreuung des „Software-Fachpraktikums“ sind die Dozentinnen und Dozenten der Informatik an der TU Hamburg, in der Regel die Erstprüferin oder der Erstprüfer der zukünftigen Bachelorarbeit.

§ 12 Inkrafttreten und Anlagen

¹Diese Praktikantenordnung gilt erstmals für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 begonnen haben und ist Bestandteil der Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang „Computer Science“ (FSPO-CSBS). ²Sie ersetzt die Praktikumsordnung vom Mai 2015. ³Die Änderungen vom 21. Juni 2023 treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten für Anerkennungen ab diesem Tag. ⁴Die Änderungen vom 21. Januar 2026 treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung¹ in Kraft und gelten für Anerkennungen ab diesem Tag

22. Juli 2018, 21. Juni 2023 und 21. Januar 2026

Technische Universität Hamburg

¹ veröffentlicht am 06.02.2026